

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/050/2012/A

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

A. S. und T. B.

gegen

BAG Queer, vertreten durch den Bundessprecher /innenrat,

wegen Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Hauptversammlungen in 2013/ 2014

hat die Bundesschiedskommission am 23.09.2012 folgenden Beschluss gefasst: Der Antrag ist unzulässig.

Begründung:

I.

Die Antragsteller hatten mit Schreiben vom 25. Juli 2012 bei der Bundesschiedskommission fristgerecht die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Landesarbeitsgemeinschaften durch den Bundessprecher /innenrat angefochten.

Der Delegiertenschlüssel war den LAG`s den Angaben der Antragsteller zufolge am 09. Juli 2012 per Mail zugeschickt worden. Im Antrag wird gerügt, dass dem Schlüssel für die LAG NRW eine falsche Mitgliederzahl zugrunde gelegt worden sei, da nicht der Partei DIE LINKE angehörende Mitglieder der LAG NRW bei der Festlegung nicht berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus war den Antragstellern nicht einsichtig, warum die LAG Berlin/ Brandenburg, die nach der Satzung der BAG einen zulässigen Zusammenschluss zweier Einzel- LAG vorgenommen hatte, bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels wieder als Einzel- LA`s behandelt wurden. Die Festlegung eines Schlüssels für die LAG 'en berechtigen diese, Delegierte entsprechend ihrer Mitgliedergröße zu einer Hauptversammlung der BAG Queer mit Stimmrecht zu entsenden.

II.

Die BSchK war zuständig, da es sich bei der BAG um eine Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene handelt und die Satzung der BAG kein eigenständiges Streitschlichtungsverfahren vorsieht.

Die Antragsteller sind Mitglied bzw. kooptiertes Mitglied des Sprecher /innenrates der LAG NRW. Dies allein berechtigt sie jedoch noch nicht, für die LAG zu agieren. Dazu hätte es eines Beschlusses des Sprecher /innenrates der LAG NRW bedurft. Der war in diesem Verfahren jedoch nicht vor- gelegt worden.

Aus der Festlegung eines Delegiertenschlüssels ergeben sich für Einzelmitglieder keine eigenständigen Rechte, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt aus einem Delegiertenschlüssel kein schutzwürdiges rechtliches Interesse der Antragsteller herleiten lässt.

Der Antrag war daher wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig. Die Entscheidung erging mit 6 JA-Stimmen bei einer Enthaltung.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde (BSchO § 15) zulässig.